

EINLADUNG ZUR

HAUPT- VERSAMMLUNG 2023

EDEL

Eindeutige Kennung des Ereignisses: EDL032023oHV

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2023 am Donnerstag, den 30. März 2023, um 10:30 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, im Haus der Edel SE & Co. KGaA, Neumühlen 17, 22763 Hamburg.

I. Tagesordnung und Vorschläge zur Beschlussfassung

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses der Edel SE & Co. KGaA, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und Konzernlageberichts der Edel SE & Co. KGaA jeweils für das zum 30. September 2022 endende Geschäftsjahr sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das zum 30. September 2022 endende Geschäftsjahr

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Edel Management SE, aufgestellten Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA sowie den Konzernabschluss jeweils für das zum 30. September 2022 endende Geschäftsjahr entsprechend § 171 AktG gebilligt. Gemäß § 286 Abs. 1 AktG und § 21 Abs. 4 der Satzung beschließt die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses; der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Punkt 2 der Tagesordnung).

Im Übrigen sind die vorbezeichneten Unterlagen von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.edel.com/hauptversammlung abrufbar, ohne dass es einer Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung bedarf.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und, soweit der Bericht des Aufsichtsrats betroffen ist, der Aufsichtsrat werden die zugänglich gemachten Unterlagen im Rahmen der Hauptversammlung erläutern. Die Aktionäre haben im Rahmen ihres Auskunftsrechts die Gelegenheit, hierzu Fragen zu stellen.

2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2022 endende Geschäftsjahr

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2022 endende Geschäftsjahr festzustellen.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA zum 30. September 2022 ausge-

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1
sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	EDL032023oHV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE0005649503
2. Name des Emittenten	Edel SE & Co. KGaA
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	30.03.2023 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230330]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:30 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 08:30 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Edel SE & Co. KGaA, Neumühlen 17, 22763 Hamburg, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	09.03.2023, 00:00 Uhr (MEZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20230308]
6. Uniform Resource Locator (URL)	www.edel.com/hauptversammlung

wiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 30.151.404,43 wie folgt zu verwenden:

- a) Ausschüttung an die Aktionäre durch Zahlung einer Dividende von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie, damit insgesamt
EUR 6.382.378,80,
- b) Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von
EUR 0,00,
- c) Gewinnvortrag des verbleibenden Teilbetrages in Höhe von
EUR 23.769.025,63

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die zum Zeitpunkt des Vorschlags unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehaltenen 1.459.915 eigenen Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich bis zur Hauptversammlung durch den weiteren Erwerb eigener Aktien oder die Veräußerung eigener Aktien die Zahl der für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021/22 dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen, wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden.

Gemäß §§ 278 Abs. 3, 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2022 endende Geschäftsjahr

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Edel SE & Co. KGaA für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum Ende des Geschäftsjahres am 30. September 2022 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA für das zum 30. September 2022 endende Geschäftsjahr

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum Ende des Geschäftsjahres am 30. September 2022 Entlastung zu erteilen.

6. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das zum 30. September 2023 endende Geschäftsjahr

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Konzernabschlussprüfer für das vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 laufende Geschäftsjahr zu wählen.

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 16 der Satzung der Edel SE & Co. KGaA

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren gesammelten grundsätzlich positiven Erfahrungen mit dem Format der virtuellen Hauptversammlung und der fortschreitenden Digitalisierung hat der Gesetzgeber im Jahr 2022 das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften verabschiedet. Voraussetzung für die Abhaltung einer virtuellen Haupt-

versammlung ist gemäß § 118a AktG nunmehr, dass die Satzung einer Gesellschaft vorsieht oder den Vorstand – bzw. im Falle einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die geschäftsführende Gesellschafterin – dazu ermächtigt, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

In Notsituationen wie zur Zeit der COVID-19-Pandemie, aber auch allgemein soll die persönlich haftende Gesellschafterin in die Lage versetzt werden, flexibel über das Format der Hauptversammlung zu entscheiden. Auch der Nachhaltigkeitsgedanke spricht dafür, die Möglichkeit zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung zu schaffen, die keine Reise der Aktionäre an einen bestimmten Ort mit negativen Umweltauswirkungen voraussetzt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 16 der Satzung folgendermaßen zu ändern:

- a) Es wird folgender neuer § 16.2 eingefügt:

»Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt nur für Hauptversammlungen, die bis zum Ablauf des 30. März 2028 stattfinden.«

- b) Die Nummerierung der bisherigen §§ 16.2, 16.3 und 16.4 wird in §§ 16.3, 16.4 und 16.5 geändert.

8. Beschlussfassung über die Änderung von § 17 der Satzung der Edel SE & Co. KGaA

Die gegenwärtige Regelung in § 17.4 der Satzung sieht vor, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats nur dann im Wege der Bild- und Tonübertragung an einer Hauptversammlung teilnehmen darf, wenn es unter anderem versichert, dass es zur An- und Abreise zum Hauptversammlungsort jeweils mehr als fünf Zeitstunden benötigen würde.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat verstehen, dass die persönliche Anwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern am Ort der Hauptversammlung bei einer Präsenzhauptversammlung grundsätzlich sehr begrüßenswert ist. Andererseits erfordert die immer größer werdende Bedeutung des Nachhaltigkeitsgedankens eine Überprüfung aller Bereiche und Abläufe innerhalb der Edel SE & Co. KGaA, auch der Notwendigkeit von Reisen, insbesondere Flugreisen, ihrer Aufsichtsratsmitglieder. Angesichts dessen sind die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Ansicht, dass eine starre, allein an Stunden orientierte Regelung nicht mehr zeitgemäß, vielmehr eine flexiblere Lösung notwendig ist.

Unbeschadet dessen gehen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat davon aus, dass eine digitale Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern weder für die Gesellschaft noch die Aktionäre mit Nachteilen verbunden ist. Dies ist auch auf die immer weiter fortschreitende technische Entwicklung zurückzuführen. In Bezug auf virtuelle Hauptversammlungen soll den Mitgliedern des Aufsichtsrats, mit Ausnahme des Versamm-

lungsleiters, aus diesem Grund eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 17 der Satzung folgendermaßen zu ändern:

a) § 17.4 wird wie folgt neu gefasst:

»Sofern eine Hauptversammlung als Präsenz-hauptversammlung stattfindet, darf die Teilnahme eines Mitglieds des Aufsichtsrats unter den folgenden Voraussetzungen im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen:

a) *Das Aufsichtsratsmitglied stellt mindestens vier Kalendertage vor der Hauptversammlung bei der persönlichen haftenden Gesellschafterin schriftlich, per E-Mail oder Telefax das Begehren, an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen, und*

b) *versichert, dass die persönliche Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung aufgrund seines Dienst- oder Wohnsitzes nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.«*

b) Es wird folgender neuer § 17.5 eingefügt:

»Sofern eine Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung stattfindet, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats mit Ausnahme des Versammlungsleiters eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.«

9. Beschlussfassung über die Änderung von § 18 der Satzung der Edel SE & Co. KGaA

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll künftig ermächtigt sein, die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung vorzusehen (siehe Tagesordnungspunkt 7). Um Unklarheiten darüber zu vermeiden, ob die schon bislang in § 18.3 der Satzung enthaltenen Befugnisse des Versammlungsleiters auch bei virtuellen Hauptversammlungen in Bezug auf das Nachfragerecht (§ 131 Abs. 1d Satz 1 AktG) und das Fragerecht zu neuen Sachverhalten (§ 131 Abs. 1e Satz 1 AktG) gelten, welche den Kommanditaktionären nunmehr zukommen, soll die bereits bestehende Ermächtigung des Versammlungsleiters in § 18.3 der Satzung ausdrücklich auf diese Rechte erstreckt werden. Die entsprechende gesetzliche Grundlage findet sich in § 131 Abs. 1d Satz 2 AktG bzw. § 131 Abs. 1e Satz 2 AktG, jeweils in Verbindung mit § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 18 der Satzung folgendermaßen zu ändern:

In § 18.3 der Satzung werden nach dem Wort »Kommanditaktionäre« ein Komma, die Wörter »bei Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung zudem ihr Nachfragerecht und ihr Fragerecht zu neuen Sachverhalten« sowie ein weiteres Komma eingefügt.

10. Beschlussfassung über die Ergänzungswahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt sich den nach den §§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie § 10 Abs. 1 der Satzung aus drei Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, die von

der Hauptversammlung zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Herr Joel H. Weinstein hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Edel SE & Co. KGaA fristgerecht mit Wirkung zur Beendigung der am 30. März 2023 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung niedergelegt. Somit ist von der Hauptversammlung ein Mitglied des Aufsichtsrats als Nachfolger für den ausscheidenden Herrn Joel H. Weinstein zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Frau Sabine Eckhardt, München, Aufsichtsrätin, selbständige Beraterin und Investorin

mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 30. März 2023 zum Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, demnach bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zum 30. September 2026 endende Geschäftsjahr beschließt.

Falls der Aufsichtsrat vor Versenden der Einladungen entsprechend befinden sollte:

Frau Eckhardt ist für den Vorsitz des Aufsichtsrates vorgesehen.

Frau Eckhardt ist Mitglied der Aufsichtsräte der Uni-Credit Bank AG, München, (Mitglied des Audit-, Remuneration- und Nomination-Ausschusses) sowie der CECONOMY AG, Düsseldorf (Vorsitzende des Nomination-Ausschusses und ESG-Beauftragte des Aufsichtsrats). Die CECONOMY AG ist börsennotiert.

Weitere Informationen zu der Kandidatin für die Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.edel.com/hauptversammlung eingesehen werden.

II. Weitere Informationen und Teilnahmebedingungen

Vorlagen an Aktionäre

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an und während der Hauptversammlung sind die folgenden Unterlagen im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung zugänglich:

- der vom Aufsichtsrat gebilligte Jahresabschluss der Edel SE & Co. KGaA sowie der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss und der Konzernlagebericht jeweils für das zum 30. September 2022 endende Geschäftsjahr,
- der Bericht des Aufsichtsrats für das zum 30. September 2022 endende Geschäftsjahr,
- der Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Verwendung des zum 30. September 2022 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

Etwaige bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 Abs. 1 und 2 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vor der Hauptversammlung unter Vorlage eines besonderen, durch das depotführende Institut in Textform (§ 126b BGB) ausgestellten Nachweises des Anteilsbesitzes anmelden. Demnach müssen die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der folgenden Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum Ablauf des 23. März 2023, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zugehen:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland

per Telefax: +49 (0) 89 889 690 633

per E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Record Date), demnach auf den Beginn (00:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft) des 09. März 2023 zu beziehen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts nur als Aktionär, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Record Date. Das bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Record Date erworben haben, nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können,

es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Record Date veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Der Record Date hat keine Auswirkung auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Nach fristgerechtem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden die Eintrittskarten für die Hauptversammlung sowie die für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices unter www.edel.com/hauptversammlung erforderlichen Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, wird darum gebeten, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Die Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann nach § 17 Abs. 3 der Satzung in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes nach den unter »Teilnahme an der Hauptversammlung« beschriebenen Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), es sei denn, die Vollmachtserteilung erfolgt an einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in §§ 278 Abs. 3, 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen (gemeinsam **professionelle Stimmrechtsvertreter**). In diesem Fall gelten für die Bevollmächtigung die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 278 Abs. 3, 135 AktG, woraus sich abweichende Besonderheiten ergeben können. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich bei der Bevollmächtigung professioneller Stimmrechtsvertreter rechtzeitig mit diesen wegen einer möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Eine Vollmacht kann auch im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung über den passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren erteilt, geändert oder widerrufen werden. Die für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices erforderlichen Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) werden zusammen mit den Eintrittskarten nach form- und fristgerechter Anmeldung übersandt.

Die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Aktionäre, die für eine Vollmachtserteilung nicht den passwortgeschützten Internetservice nutzen, werden gebeten, für die Bevollmächtigung das hierfür vorgesehene Vollmachtsformular auf der Eintrittskarte zu verwenden, die nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung übersandt wird.

Ein entsprechendes Formular steht auch im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung zum Download zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann an die Gesellschaft unter der folgenden Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
per Telefax: +49 (0) 89 889 690 633
per E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Diese Übermittlungswege sowie der passwortgeschützte Internetservice unter www.edel.com/hauptversammlung stehen auch dann zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll. Ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Unabhängig davon kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch dadurch erfolgen, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist.

Aktionäre können sich auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (**Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**) vertreten lassen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind durch die Vollmacht verpflichtet, das Stimmrecht ausschließlich gemäß den Weisungen des Aktionärs auszuüben. Den Stimmrechtsvertretern steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung, zu Wortmeldungen sowie zur Stellung von Anträgen und Fragen ist nicht möglich.

Ein Formular, das zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, wird zusammen mit der Eintrittskarte nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung übersandt und steht auch im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung zum Download zur Verfügung. Die Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit den Weisungen bzw. der Nachweis der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft mit den Weisungen muss spätestens mit Ablauf des 29. März 2023, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, bei der oben in diesem Abschnitt genannten Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sein.

Eine Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann auch bis 29. März 2023, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung über den passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 3 dieser Einladung gelten auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Gesellschaft oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß §§ 278 Abs. 3, 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung muss an die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die Edel Management SE, gerichtet und ihr spätestens bis zum Ablauf des 5. März 2022, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, in schriftlicher Form (§ 126 BGB) zugegangen sein. Aktionäre werden gebeten, die folgende Adresse und bei Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126a BGB) die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
z.Hd. Edel Management SE
Neumühlen 17
22763 Hamburg
Deutschland
per E-Mail: hauptversammlung@edel.com

Gemäß §§ 278 Abs. 3, 122 Abs. 1 Satz 3 AktG haben Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Antrag halten.

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG in Verbindung mit § 126 und § 127 AktG zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind ausschließlich an die nachstehende Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten:

postalisch: Edel SE & Co. KGaA
z.Hd. Herrn Henning Hundt
Neumühlen 17
22763 Hamburg
Deutschland
per E-Mail: hauptversammlung@edel.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden im Internet unter www.edel.com/hauptversammlung zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft unter vorstehender Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis 15. März 2023, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zugegangen sind; §§ 278 Abs. 3, 126 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Die Ausübung des Auskunftsrechts gemäß §§ 278 Abs. 3, 131 Abs. 1 AktG setzt die Teilnahme an der Hauptversammlung voraus. Hierfür sind folglich die oben erläuterten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung zu beachten.

Hinweise zum Datenschutz

Bei der Anmeldung zur Hauptversammlung, der Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht und im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung werden personenbezogene Daten der jeweiligen Aktionäre und / oder von deren Bevollmächtigten erhoben und verarbeitet.

Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO für diese Verarbeitungen von personenbezogenen Daten ist:

Edel SE & Co. KGaA
Neumühlen 17
22763 Hamburg

Kategorien personenbezogener Daten und Datenquellen

Die Edel SE & Co. KGaA verarbeitet die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Aktionäre: Name, Anschrift, ggf. weitere Kontaktdaten, Informationen zum Aktienbestand (z.B. Aktienzahl, Besitzart der Aktien, Name der Depotbank), Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung (z.B. Anträge, Fragen, Wahlvorschläge, Widersprüche und sonstigen Verlangen von Aktionären oder deren Bevollmächtigten, Nummer der Eintrittskarte) und Informationen für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices (z.B. Zugriffsdaten und Geräteinformationen). Ggf. werden darüber hinaus folgende Kategorien personenbezogener Daten der Bevollmächtigten verarbeitet: Name, Anschrift und ggf. weitere Kontaktdaten.

Soweit die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte diese personenbezogenen Daten nicht selbst zur Verfügung stellen, werden diese personenbezogenen Daten von der jeweiligen Depotbank übermittelt.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und / oder von deren Bevollmächtigten ist für die Anmeldung zur Hauptversammlung sowie zur Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung (z.B. Teilnahme und Ausübung der Rechte auf der Hauptversammlung) zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DS-GVO i.V.m. §§ 278 Abs. 3, 67e, 118 ff. AktG.

Ergänzend erfolgt eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten ggf. auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist auch in diesen Fällen Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DSGVO i.V.m. der jeweiligen rechtlichen Pflicht.

Darüber hinaus verarbeitet die Edel SE & Co. KGaA die personenbezogenen Daten ggf. auch zur Wahrung berechtigter Interessen oder der berechtigten Interessen einer dritten Person gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO. Ein berechtigtes Interesse liegt beispielsweise vor, wenn die Edel SE & Co. KGaA im Einzelfall Daten verarbeitet, um illegale Aktivitäten, Betrug oder ähnliche Bedrohungen zu verhindern oder aufzudecken und sich dadurch vor Schäden zu schützen. Zudem übermittelt die Edel SE & Co. KGaA die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Hauptversammlung möglicherweise auch an deren Rechtsberater, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, da ein berechtigtes Interesse daran besteht, die Hauptversammlung im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu veranstalten und sich dazu extern beraten zu lassen.

Die Edel SE & Co. KGaA verarbeitet die erforderlichen personenbezogenen Daten auch, um den passwortgeschützten Internetservice technisch bereitstellen zu können sowie zur Missbrauchserkennung, Störungsbeseitigung und zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Hauptversammlung. Insofern hat die Edel SE & Co. KGaA ein berechtigtes Interesse, den passwortgeschützten Internetservice als Service für Aktionäre und deren Bevollmächtigten bereitzustellen, um die Aktionärsrechte auf nutzerfreundliche Art und Weise ausüben zu können. Für den passwortgeschützten Internetservice werden technisch unbedingt erforderliche Cookies verwendet. Cookies sind kleine Dateien, die bei einem Besuch einer Webseite auf dem Desktop-, Notebook- oder Mobilgerät abgelegt werden, um erkennen zu können, ob es zwischen dem Gerät und dem passwortgeschützten Internetservice schon eine Verbindung gegeben hat. Cookies können auch personenbezogene Daten enthalten. Über den Browser kann das Setzen bzw. Löschen von Cookies eingestellt werden. Wenn das Setzen von Cookies nicht eingestellt ist, kann es sein, dass nicht alle Funktionen des passwortgeschützten Internetservice zur Verfügung stehen. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO.

Empfänger der Daten

Die Dienstleister der Edel SE & Co. KGaA, welche im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die personenbezogenen Daten ausschließlich nach Weisung der Edel SE & Co. KGaA und auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Edel SE & Co. KGaA, die den Anforderungen des Art. 28 DS-GVO entspricht. Der Hauptversammlungs-Dienstleister der Edel SE & Co. KGaA ist die Better Orange IR & HV AG, München.

Die Edel SE & Co. KGaA kann die personenbezogenen Daten auch an deren unabhängige Rechtsberater, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermitteln.

Andere Aktionäre und Hauptversammlungsteilnehmer können nach §§ 287 Abs. 3, 129 Abs. 4 AktG die im Teilnehmerverzeichnis enthaltenen Daten während der Hauptversammlung und ggf. bis zu zwei Jahre danach einsehen.

Schließlich kann die Edel SE & Co. KGaA verpflichtet sein, die personenbezogenen Daten der Aktionäre und / oder von deren Bevollmächtigten weiteren Empfängern zu übermitteln, etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. an Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden).

Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR

Die personenbezogenen Daten der Aktionäre und von deren Bevollmächtigten werden grundsätzlich in Ländern verarbeitet, die der Europäischen Union (EU) bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören.

Soweit Personen in Ländern außerhalb der EU bzw. des EWR (Drittstaaten) Anteile an der Edel SE & Co. KGaA halten, wird die Edel SE & Co. KGaA auch diesen Aktionären Informationen zukommen lassen (z.B. Einladungen zu Hauptversammlungen). Sollten in diesen Mitteilungen auch personenbezogene Daten enthalten sein (z.B. Anträge zu Hauptversammlungen unter Nennung des Namens des Antragstellers), werden diese Daten damit auch in Drittstaaten übermittelt. Eine Übermittlung ist dennoch erforder-

derlich, um alle Aktionäre gleichermaßen zu informieren, da die Edel SE & Co. KGaA Aktionäre aus Drittstaaten nicht von dieser Informationspflicht ausnehmen darf. Mit der Übermittlung erfüllt die Edel SE & Co. KGaA daher vertragliche Verpflichtungen. Rechtsgrundlage für die Übermittlung ist Art. 49 Abs. 1 Satz 1 lit. (b) DSGVO.

Speicherdauer

Die von der Edel SE & Co. KGaA zur Durchführung der Hauptversammlung verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Erfüllung der Zwecke und / oder gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden regelmäßig bis zu drei Jahre, bei Vorliegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (z.B. im Hinblick auf das Hauptversammlungsprotokoll) bis zu zehn Jahre, gespeichert. Eine darüber hinausgehende Speicherdauer ist im Einzelfall möglich, wenn das im Zusammenhang mit Ansprüchen, die gegen oder durch die Edel SE & Co. KGaA geltend gemacht werden, oder zur Wahrung von berechtigten Interessen der Edel SE & Co. KGaA erforderlich ist. Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten gelöscht. Bitte wenden Sie sich bei spezifischen Fragen zur Speicherdauer an den Datenschutzbeauftragten der Edel SE & Co. KGaA (Kontakt Daten siehe unten).

Rechte der Betroffenen

Bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen haben Aktionäre und / oder deren Bevollmächtigte das Recht, Auskunft über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung bzw. Vervollständigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung der personenbezogenen Daten (Art. 17 DS-GVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) sowie die Datenübertragung gemäß Art. 20 DS-GVO an sich selbst oder einen von ihnen benannten Dritten zu verlangen oder **der Verarbeitung auf Grundlage überwiegender berechtigter Interessen zu widersprechen** (Art. 21 DS-GVO). Diese Rechte können gegenüber dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Edel SE & Co. KGaA unentgeltlich unter der nachfolgenden Kontaktdaten geltend gemacht werden. Zudem steht betroffenen Aktionären und deren Bevollmächtigten nach Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Aktionäre und deren Bevollmächtigte vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter folgender Adresse:

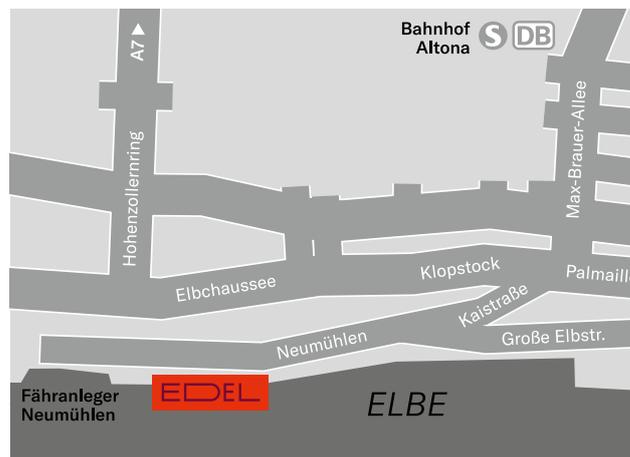
postalisch: Edel SE & Co. KGaA
z.Hd. des Datenschutzbeauftragten
Neumühlen 17
22763 Hamburg
Deutschland
per E-Mail: datenschutz@edel.com

Hamburg, im Februar 2023

Edel SE & Co. KGaA

Die persönlich haftende Gesellschafterin
Edel Management SE
Der geschäftsführende Direktor

Anfahrtsmöglichkeiten



Bitte nutzen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel S1, S3, S11, S31 zum Bahnhof Altona. Von dort fährt die Buslinie 113 direkt vor das Firmengebäude. Parkmöglichkeiten sind in begrenzter Anzahl vorhanden.

Edel SE & Co. KGaA

Neumühlen 17 · 22763 Hamburg · Germany

T +49 (0) 40 890 85 225

F +49 (0) 40 890 85 310

E investorrelations@edel.com

W www.edel.com